



Fachschule für Heilerziehungspflege

Leistungsbescheinigung

über das **dritte** Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildungsform
zur Heilerziehungspflegerin/ zum Heilerziehungspfleger

Frau/ Herr _____

geboren am _____ in _____

ausgebildet im **Berufskolleg Bethel, Fachschule für Heilerziehungspflege**

war von _____ bis _____

in _____

Name und Ort der Praktikumsstelle

tätig.

1. Aufgabenbereich

- Aufgaben unter Anleitung
- Selbstständig durchgeführte Aufgaben

2. Fähigkeiten, Verhalten, Leistungen

(Beobachtungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Kontaktfähigkeit, Initiative, Selbstständigkeit, Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zum planmäßigen Arbeiten, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdkritik, Fähigkeit zur Distanzierung, Fähigkeit zur Gesprächsführung, Belastungsfähigkeit (Arbeitsumfang, Misserfolge, besondere Situationen))

- Verhalten im Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Einzelkontakt und in der Gruppe
- Verhalten gegenüber Angehörigen der Menschen mit Behinderungen
- Teamfähigkeit
- Einstellung zur Arbeit
(Einsatzbereitschaft, Beständigkeit, Verlässlichkeit, Pünktlichkeit)
- Leistungen im Dokumentations-/ Berichtswesen
- Leistungen im verwaltungstechnischen Bereich
(Abrechnungen, Listenführung etc.)

3. Berufliche Eignung (mit Benotung)

4. Besonderes

Ort/ Datum

Unterschrift der Praxisanleiterin/ des Praxisanleiters

Unterschrift der Einrichtungleitung bzw. Bereichsleitung



Grundsätze der Leistungsbewertung

Vgl. Schulgesetz NRW §48 (3) (Stand Juli 2019)

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1): Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

gut (2): Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3): Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4): Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5): Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behooben werden können.

ungenügend (6): Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.